



Standesamt Spandau	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Sterbefall im Ausland - Nachbeurkundung beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Standesamt Spandau

Bezirksamt Spandau

Anschrift

Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: 90279-2008

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: standesamt@ba-spandau.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: **Urkundenstelle, Heirats- und Familienbuch**
9:00 - 13:00 Uhr (nur mit Termin)

Sterberegister
9:00 - 11:00 Uhr (nur mit Termin)

Dienstag: **Urkundenstelle, Heirats- und Familienbuch**
9:00 - 13:00 Uhr (nur mit Termin)

Sterberegister
9:00 - 11:00 Uhr (nur mit Termin)

Mittwoch: **Urkundenstelle, Heirats- und Familienbuch**
geschlossen

Sterberegister
9:00 - 11:00 Uhr (nur mit Termin)

Donnerstag: **Urkundenstelle, Heirats- und Familienbuch**
14:00 - 18:00 Uhr (nur mit Termin)

Sterberegister
14:00 - 16:00 Uhr (nur mit Termin)

Freitag: geschlossen

Nahverkehr

 **S-Bahn**

S5

 **U-Bahn**

U7 Rathaus Spandau

 **Bus**

130, M32, X33, 134, 135, 136, M45, 236, 237, 337, M37, 638, 639, 671

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Sterbefall im Ausland - Nachbeurkundung beantragen

Eintragung eines Sterbefalls einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland auf Antrag im deutschen Sterberegister (Nachbeurkundung).

Ist ein naher Angehöriger im Ausland verstorben, können Sie die nachträgliche Beurkundung des Sterbefalls im Sterberegister beim Standesamt in Deutschland beantragen. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht – ordnungsgemäß ausgestellte Urkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Der nachträgliche Eintrag in das Sterberegister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das deutsche Standesamt dann eine deutsche Sterbeurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.

Eintragung ins Melderegister

Sofern die verstorbene Person zuletzt im Inland lebte und Sie keine Nachbeurkundung beantragen wollen, müssen Sie den Sterbefall beim Bürgeramt in das Melderegister eintragen lassen.

Voraussetzungen

- **Der Sterbefall hat sich im Ausland ereignet.**
Die verstorbene Person hatte die deutsche Staatsangehörigkeit. Oder die verstorbene Person war staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.
- **Antragsberechtigung**
Antragsberechtigt sind Eltern und Kinder der verstorbenen Person sowie deren Ehegatte bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartner. Andere Personen sind antragsberechtigt, wenn sie ein rechtliches Interesse geltend machen. Ferner kann auch die für den Sterbeort zuständige deutsche Auslandsvertretung die Nachbeurkundung beantragen.
- **Inlandswohnsitz ist oder war vorhanden**
Maßgeblich ist der letzte Wohnsitz der verstorbenen Person, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragstellenden Person. Sofern kein Inlandswohnsitz bestand bzw. besteht, ist der letzte deutsche Wohnsitz maßgeblich.
 - **Hinweis:** Wenn weder für die verstorbene Person noch für die antragstellende Person jemals ein Inlandswohnsitz bestanden hat (auch nicht als Kind), ist das Standesamt I in Berlin zuständig und Sie benötigen eine andere Dienstleistung.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Nachbeurkundung des Sterbefalls**
- **Sterbeurkunde**
- **Geburtsurkunde**
- **gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde**
- **gegebenenfalls Nachweis über die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft**
- **Personalausweis oder Reisepass der antragstellenden und der**

- **verstorbenen Person oder Nachweis über die Staatsangehörigkeit**
- **Beglaubigte Übersetzung oder Überbeglaubigung**
Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und gegebenenfalls einer Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation).
- **Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig**
Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Formulare

- **Antrag auf Nachbeurkundung des Sterbefalls**
(https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_eines_sterbefalls_final_11.20_.pdf)

Gebühren

- 40,00 Euro: Eintragung im deutschen Sterberegister
- 80,00 Euro: Eintragung im deutschen Sterberegister - sofern ausländisches Recht zu beachten ist
- 4,00 Euro bis 40,00 Euro: bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages

Urkunden

- 12,00 Euro: Ausstellung Sterbeurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte Sterbeurkunde
- 12,00 Euro: Ausstellung internationale Sterbeurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte internationale Sterbeurkunde
- 12,00 Euro: beglaubigter Registerausdruck aus dem Sterberegister
- 6,00 Euro: jeder weitere gleichzeitig ausgestellte beglaubigte Registerausdruck

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 36**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV) § 9**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Sterbefall im Ausland - Erstbeurkundung / Erstregistrierung - ohne Inlandswohnsitz**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326165/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Standesamt des letzten Wohnbezirks der verstorbenen Person, erstzweise der Wohnbezirk der antragstellenden Person. Sofern derzeit kein

Inlandswohnsitz besteht, ist das Standesamt des letzten deutschen Wohnsitzes der verstorbenen Person, ersatzweise der antragstellenden Person zuständig.